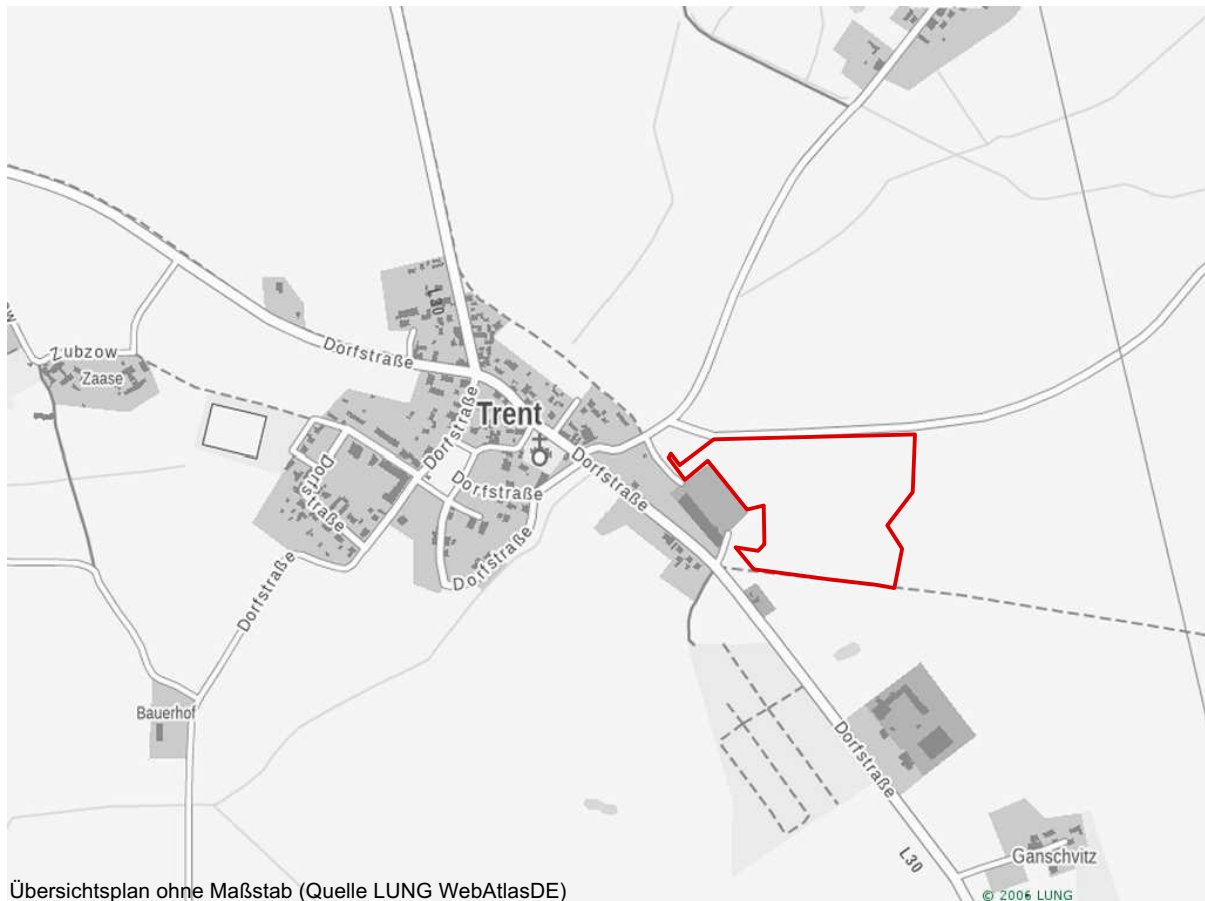


Satzung der Gemeinde Trent

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Trent-Ost“.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Trent-Ost“ erlassen:



lars hertelt | stadtplanung und architektur
Freier Stadtplaner und Architekt

Frankendamm 5 18439 Stralsund
Wilhelmstraße 58 76137 Karlsruhe

Gemeinde Trent

Aufhebung des Bebauungsplans

Nr. 1 "Wohngebiet Trent-Ost"

Offenlage

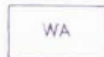
(§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung vom 02.07.2014, Stand 16.01.2023

Maßstab 1:1.500

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



nur Einzelhäuser zulässig

Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Zweckbestimmung: Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Fußgängerbereich

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



R

Zweckbestimmung:
Abfall

Regenrückhaltebecken

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünfläche

Zweckbestimmung:
Grünanlage



Spielplatz

Sportplatz

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie Bindung für die Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Anpflanzen von Bäumen



Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
(§ 9 Abs. 6 BauGB)